

Information zu den Altersgrenzen

Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt ist der Eintritt bzw. die Versetzung des Beamten in den Ruhestand. Hierfür sind grundsätzlich die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) maßgebend. Zudem finden sich Regelungen für das Hochschulpersonal im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG). Für die Personengruppe der Richter sind entsprechende Vorschriften zu den Altersgrenzen im Thüringer Richtergesetz (ThürRiG) enthalten.

Hinweis: Auf die Sonderregelung des Thüringer Gesetzes zur Verbesserung der Altersstruktur an staatlichen Schulen wird in diesem Merkblatt kein Bezug genommen.

Für den Eintritt bzw. die Versetzung des Beamten bzw. Richters in den Ruhestand ergeben sich folgende mögliche Varianten:

- Eintritt in den Ruhestand aufgrund des **Erreichens der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze** (§ 25 BeamtStG, §§ 25, 106 Abs. 1 bis 4, 108 ThürBG, § 8 Abs. 1 ThürRiG)
- Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf **Antrag** (§§ 26, 106 Abs. 5, 108 ThürBG, § 8 Abs. 3 ThürRiG)
- Versetzung in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit** (§§ 26, 28 BeamtStG, § 31 ThürBG, §§ 74 bis 76 ThürRiG)

Ihre gesetzliche Altersgrenze bzw. Antragsaltersgrenze können Sie den nachfolgenden Tabellen und Hinweistexten entnehmen.

1. Gesetzliche Altersgrenzen

Personenkreis (Rechtsgrundlage)	Geburtsjahrgang	Altersgrenze
Sonstiger Beamter / Lehrer / Professor (§ 25 Abs. 2 und 3 ThürBG)	1947	65 Jahre + 1 Monate
	1948	65 Jahre + 2 Monate
	1949	65 Jahre + 3 Monate
	1950	65 Jahre + 4 Monate
	1951	65 Jahre + 5 Monate
	1952	65 Jahre + 6 Monate
	1953	65 Jahre + 7 Monate
	1954	65 Jahre + 8 Monate
	1955	65 Jahre + 9 Monate
	1956	65 Jahre + 10 Monate
	1957	65 Jahre + 11 Monate
	1958	66 Jahre
	1959	66 Jahre + 2 Monate
	1960	66 Jahre + 4 Monate
	1961	66 Jahre + 6 Monate
	1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate	
ab 1964	67 Jahre	
Vollzugsbeamter des mittleren / gehobenen Dienstes (§§ 106 Abs. 1 und 2, 108 ThürBG)	1952	60 Jahre + 1 Monate
	1953	60 Jahre + 2 Monate

	1954	60 Jahre + 4 Monate
	1955	60 Jahre + 6 Monate
	1956	60 Jahre + 8 Monate
	1957	60 Jahre + 10 Monate
	1958	61 Jahre
	1959	61 Jahre + 2 Monate
	1960	61 Jahre + 4 Monate
	1961	61 Jahre + 6 Monate
	1962	61 Jahre + 8 Monate
	1963	61 Jahre + 10 Monate
	ab 1964	62 Jahre
Vollzugsbeamter des höheren Dienstes (§§ 106 Abs. 3, 108 ThürBG)	1952	60 Jahre + 3 Monate
	1953	60 Jahre + 6 Monate
	1954	60 Jahre + 9 Monate
	1955	61 Jahre
	1956	61 Jahre + 4 Monate
	1957	61 Jahre + 8 Monate
	1958	62 Jahre
	1959	62 Jahre + 4 Monate
	1960	62 Jahre + 8 Monate
	1961	63 Jahre
	1962	63 Jahre + 4 Monate
	1963	63 Jahre + 8 Monate
	ab 1964	64 Jahre
Richter (§ 8 Abs. 1 ThürRiG)		65 Jahre

Sonderregelung für die Personengruppe der Lehrer

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürBG treten Lehrer an staatlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die festgelegte Altersgrenze erreichen.

Sonderregelung für die Personengruppe der Professoren

Gemäß § 25 BeamtStG i. V. m. §§ 25 ThürBG, 89 Abs. 7 S. 3 ThürHG erfolgt der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zum Ende des Semesters, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht.

Ausnahmeregelung für Beamte (§§ 25 Abs. 5, 106 Abs. 4, 108 ThürBG)

Die §§ 25 Abs. 5 und 106 Abs. 4 ThürBG treffen Sonderregelungen für Beamte, die sich am 1. Januar 2012 in einer Teilzeitbeschäftigung mit einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit (z. B. Altersteilzeit) befinden, welche sich bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt. Danach verbleibt es aus Vertrauensschutzgründen bei der ursprünglich festgelegten Altersgrenze.

2. Antragsaltersgrenzen

Für die Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze ergeben sich folgende mögliche Varianten:

- Antragsaltersgrenze für sonstige Beamte, Lehrer und Professoren (§ 26 Abs. 1 ThürBG)
- Antragsaltersgrenze für Vollzugsbeamte (§§ 106 Abs. 5, 108 ThürBG)
- Antragsaltersgrenze für Richter (§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ThürRiG)
- Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung für sonstige Beamte, Lehrer und Professoren (§ 26 Abs. 2 ThürBG)
- Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung für Richter (§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ThürRiG)

Sonderregelung für die Personengruppe der Professoren

Gemäß § 89 Abs. 7 S. 4 ThürHG soll die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden.

Ausnahmeregelung für die Personengruppe der sonstigen Beamten, Lehrer und Professoren (§ 26 Abs. 3 ThürBG)

Beamten auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2012 z. B. in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG befinden, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

2.1 Antragsaltersgrenze

Personenkreis (Rechtsgrundlage)	Altersgrenze
Vollzugsbeamter (§§ 106 Abs. 5, 108 ThürBG)	60 Jahre
Sonstiger Beamter / Lehrer / Professor (§ 26 Abs. 1 ThürBG)	62 Jahre
Richter (§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ThürRiG)	63 Jahre

2.2 Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung

Die Antragsaltersgrenze nach § 26 Abs. 2 ThürBG bzw. § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ThürRiG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.) vorliegt.

Personenkreis (Rechtsgrundlage)	Geburtsjahrgang	Altersgrenze
Sonstiger Beamter / Lehrer / Professor (§ 26 Abs. 2 ThürBG)	Januar 1952	60 Jahre + 1 Monat
	Februar 1952	60 Jahre + 2 Monate
	März 1952	60 Jahre + 3 Monate
	April 1952	60 Jahre + 4 Monate

	Mai 1952	60 Jahre + 5 Monate
	Juni bis Dez. 1952	60 Jahre + 6 Monate
	1953	60 Jahre + 7 Monate
	1954	60 Jahre + 8 Monate
	1955	60 Jahre + 9 Monate
	1956	60 Jahre + 10 Monate
	1957	60 Jahre + 11 Monate
	1958	61 Jahre
	1959	61 Jahre + 2 Monate
	1960	61 Jahre + 4 Monate
	1961	61 Jahre + 6 Monate
	1962	61 Jahre + 8 Monate
	1963	61 Jahre + 10 Monate
	ab 1964	62 Jahre
Richter (§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ThürRiG)		60 Jahre